**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 5: Inhalt des Urheberrechts – Verwertungsrechte**

**Lösungen:**

**Fall 1:**

**A.** K könnte gegen H einen Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns gem. § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG zustehen.

**I.** Bei den Graffiti-Zeichnungen des K handelt es sich um eine persönliche geistige Schöpfung (§ 2 Abs. 2 UrhG) auf dem Gebiet der bildenden Künste (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG).

**II.** Weiterhin müsste H das hieran entstandene Urheberrecht des K durch das Verkaufen der bemalten Mauerteile verletzt haben.

**1.** In Betracht kommt eine Verletzung des Verbreitungsrechts (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 Abs. 1 UrhG). Nach § 17 Abs. 1 UrhG steht dem Urheber u.a. das ausschließliche Recht zu, das Original des Werkes in Verkehr zu bringen. Ein Werk gilt als in den Verkehr gebracht, wenn es aus der internen Betriebssphäre der Öffentlichkeit (§ 15 Abs. 3 UrhG) zugeführt wird. Aufgrund dessen, dass es als ausreichend angesehen werden kann, wenn das Werk an Dritte, zu denen keine persönliche Verbindung besteht, und nur ein Exemplar überlassen wird, ist das Verbreitungsrecht vorliegend betroffen.

**2.** Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch zu einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts kommen. § 17 Abs. 2 UrhG bestimmt, dass die Weiterverbreitung des Originals oder etwaiger Vervielfältigungsstücke zulässig ist, wenn diese mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten in Verkehr gebracht worden sind. Es stellt sich daher die Frage, ob man bereits das öffentliche Anbringen der Zeichnungen an der Mauer als Verbreiten bzw. Inverkehrbringen i.S.d. § 17 Abs. 1 UrhG ansehen kann. Wäre dies der Fall, wäre das Verbreitungsrecht des K erschöpft, sodass hier lediglich eine Weiterverbreitung gegeben wäre. Gem. § 17 Abs. 2 UrhG wäre eine solche zulässig und eine Urheberrechtsverletzung würde ausscheiden.

**a.** Nach Auffassung des KG ist durch das Anbringen der Zeichnungen an der Mauer eine Erschöpfung eingetreten. Diesen Handlungen seien einer rechtsgeschäftlichen Entäußerung gleichzustellen, wie sie z.B. im Verschenken eines Bildes liegt. Insofern liegt es bei derartigen Schöpfungen nicht anders als bei vergleichbaren Beispielen, etwa eigenpersönlich geschaffenen Bildern auf dem Bürgersteig, bei Graffiti mit eigenpersönlicher Bedeutung auf den Bänken von Schulen oder Hörsälen. Die großflächig-plakative Veröffentlichung eines derartigen Bildes auf einer großstädtischen Mauer ist ein vom Urheber so bestimmter, einseitig-originärer – und endgültig gewollter – Veröffentlichungsakt, der bewusst vorgenommen wurde, ohne Rücksicht auf künftige Nutzungsrechte. Die Veröffentlichung an öffentlich zugänglicher Stelle sei Selbstzweck und trage ihren Lohn gewissermaßen in sich. Nachträglich entstehende kommerzielle Nutzungsmöglichkeiten änderten an dieser Veröffentlichung und Entäußerung nichts.

**b.** Dieser Auffassung ist allerdings mit der h.M. zu widersprechen. Durch die §§ 15 ff., 17 Abs. 2 UrhG soll sichergestellt werden, dass der Urheber grundsätzlich an jeder Nutzung seines Werkes teilhaben kann und gewähren dem Urheber aus diesem Grund einen umfassenden, allerdings jeweils eng umrissenen Schutz. Die Vorschrift des § 17 UrhG soll dem Urheber in jedem Fall die erste Verbreitung seines Werkes sichern, um ihm hierdurch die Möglichkeit zu geben, sein Werk kommerziell zu nutzen. Ist das Werk allerdings einmal im Wege der Veräußerung übertragen, so ist es angemessen, das Verbreitungsrecht als erschöpft anzusehen. Der Urheber soll auf der einen Seite darüber frei entscheiden können, ob er das Werk behält oder verkauft und zu welchen Bedingungen er dies tun möchte. Auf der anderen Seite soll der Urheber dieses Recht aber nicht dazu nutzen können, darauffolgende Weiterveräußerungen von bestimmten Konditionen abhängig zu machen und hierdurch eine Preisbindung einführen zu können, welche den kartellrechtlichen Bestimmungen in den §§ 14 ff. GWB zuwiderliefe.

Eine Erschöpfung soll aber immer nur dann in Betracht kommen, wenn es für den Urheber zu einer wirtschaftlichen Entlohnung kommt. Erfolgt eine solche nicht, darf von einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts nur unter sehr engen Voraussetzungen ausgegangen werden. So käme eine Erschöpfung beispielsweise dann in Betracht, wenn der Urheber das Werk durch einen Schenkungsvertrag auf einen anderen übertragen würde. Demgegenüber hat der Eigentumsverlust kraft Gesetzes (§§ 93, 94 BGB) keine derartige Wirkung. Hier schöpft nämlich der Urheber den wirtschaftlichen Wert des Werkes weder in Form einer Gegenleistung aus, noch gibt er die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das Werk zwingend aus freiwilligen Stücken auf. Genauso wird man aber auch den vorliegenden Fall beurteilen müssen: K hat die Bilder immer wieder ausgebessert und sein Werk damit allenfalls „an die Öffentlichkeit verliehen“, nicht aber „verschenkt“. Es kann auch nicht festgestellt werden, dass K in jedem Fall auf sein Verbreitungsrecht verzichten wollte. Das würde nämlich voraussetzen, dass sich K überhaupt Gedanken über eine kommerzielle Verwertung des Werkes gemacht hat. Zu dem Zeitpunkt, als er die Bilder malte, konnte er hiermit aber gar nicht rechnen.

In dem öffentlichen Anbringen der Zeichnungen ist folglich nur eine unkörperliche Wiedergabe des Werkes in öffentlicher Form zu sehen (§ 15 Abs. 2 UrhG), die aber nicht zu einer Erschöpfung des Verbreitungsrechts führt, das zu den Rechten auf Verwertung in körperlicher Form (§ 15 Abs. 1 UrhG) zählt.

**III.** Ferner ist für den Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns erforderlich, dass dem Anspruchsgegner Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei seinen Handlungen zur Last fällt (§ 97 Abs. 1 S. 1 UrhG). Denkbar ist hier ein fahrlässiges Verhalten. Allerdings erscheint fraglich, ob dem H tatsächlich überhaupt die Urheberrechtswidrigkeit bewusst sein konnte. Es gilt der Grundsatz, dass der Nutzer das Risiko eines Rechtsirrtums trägt, sodass ihn die bloße Unkenntnis rechtlicher Anforderungen nicht entlastet. Nach Ansicht des BGH gilt jedoch etwas anderes in urheberrechtlichen Fällen, in denen Neuland betreten wird und zu deren Behandlung noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung existiert. Es kann in derartigen Situationen, in denen eine Rechtsfrage noch höchst umstritten ist, sich folglich also kein eindeutiger Standpunkt herausgebildet hat, vom Verletzer nicht verlangt werden, seinen Standpunkt aufzugeben. Das Problem der Erschöpfung im Zusammenhang mit Mauerbildern ist aber bislang noch nicht wissenschaftlich thematisiert und war zuvor auch nicht Gegenstand von Gerichtsentscheidungen, sodass man ein Verschulden des H verneinen muss.

**IV.** Mangels Verschuldens scheidet ein Anspruch gem. § 97 Abs. 1 S. 2 UrhG aus.

**B.** Wegen fehlenden Verschuldens scheiden auch Schadensersatzansprüche gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG und § 823 Abs. 1 BGB aus.

**C.** Denkbar ist aber ein Anspruch gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt., 818 Abs. 2 BGB. H hat dadurch, dass er die urheberrechtliche Verbreitungsbefugnis des K verletzte, in den ausschließlichen Zuweisungsgehalt eines Rechts des K eingegriffen. Dieser – auch verschuldensunabhängige – Anspruch richtet sich auf Herausgabe des Erlangten. Da dies aber nicht mehr möglich ist, muss H den Wert des Erlangten ersetzen (§ 818 Abs. 2 BGB). Dieser beläuft sich auf das, was üblicherweise für die Erlaubnis, die Zeichnungen verkaufen zu dürfen, zu zahlen gewesen wäre.

**Fall 2:**

**A.** H könnte gegen P einen Anspruch auf Unterlassung gem. § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG haben.

**I.** Dann müsste zunächst ein urheberrechtlich geschütztes Werk vorliegen. Als schutzfähiges Werk kommen hier sowohl die einzelnen Artikel als Werke i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG in Betracht, wobei die hieran entstandenen Rechte durch die Autoren wohl ausschließlich auf H übertragen worden sind, als auch der im Internet zugängliche geordnete Bestand einer Vielzahl von Artikeln und Beiträgen aus beiden Presseerzeugnissen als Datenbank i.S.d. § 87a UrhG.

**II.** Möglicherweise hat P Rechte des H aus dem UrhG verletzt.

**1.** Es könnte zunächst ein Eingriff in die Rechte, die dem H an den einzelnen Artikeln zustehen, vorliegen.

**a.** Durch das Setzen des Hyperlinks könnte P in die Vervielfältigungsrechte des H aus §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG eingegriffen haben. Ein Link ist jedoch lediglich eine elektronische Verknüpfung der den Link enthaltenden Datei mit einer anderen in das Internet eingestellten Datei. Allein wenn der Nutzer den Link anklickt, um die entsprechende Datei abzurufen, kann es zu einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung kommen. Durch den Hyperlink selbst wird also das Werk nicht i.S.d. § 16 UrhG vervielfältigt.

Eine Urheberrechtsverletzung ist aber dadurch, dass P eine Vervielfältigungshandlung des Nutzers in kausaler Weise beeinflusst bzw. herbeiführt, unter dem Aspekt der Störung denkbar. Durch die von P gesetzten Links können die Nutzer dieses Systems diese anklicken, um auf die Dateien zuzugreifen. Im Rahmen dieses Prozesses findet eine kurzfristige Zwischenspeicherung statt, welche als Vervielfältigungshandlung angesehen werden kann (Umkehrschluss aus § 44a UrhG). Es bleibt aber zu bedenken, dass die Möglichkeit des Abrufs und der Nutzung des Werkes durch den Berechtigten selbst geschaffen worden ist. Hierdurch wird jeder beliebige Nutzer in die Lage versetzt, das Werk auch ohne Verwendung des Hyperlinks aufzurufen. In dieser Funktion kommt dem Deep-Link lediglich die Funktion einer technischen Erleichterung für den Abruf der ohnehin zugänglichen Datei zu. Der Hyperlink dient damit als Fundstelleninformation. Durch sein Setzen wird kein urheberrechtlich relevanter Störungszustand geschaffen. Ein anderes Ergebnis wäre lediglich dann denkbar, wenn H technische Schutzmaßnahmen gegen die unmittelbare und direkte Aufrufbarkeit seiner Inhalte im Wege des Deep-Links ergriffen hätte. Hierfür enthält der Sachverhalt aber keine Angaben. Dass es sich nicht um eine Störung handelt, wird zudem durch einen Blick auf § 44a UrhG bestätigt. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber kurzfristige und technisch notwendige Kopien vom ausschließlichen Verfügungsrecht des Urhebers über die Vervielfältigung ausgenommen. Hierdurch wird verdeutlicht, dass beim Browsing anfallende Zwischenspeicherungen als zulässig erachtet werden. Da schon wegen § 44a UrhG die anfallenden Vervielfältigungshandlungen der Nutzer der Disposition des Urhebers entzogen werden, scheidet auch unter diesem Gesichtspunkt eine Störerhaftung aus.

**b.** Es könnte jedoch einen Eingriff in die Rechte auf öffentliche Zugänglichmachung gem. §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG gegeben sein. Es wird hier jedoch lediglich auf das Werk in einer Weise verwiesen, die den Nutzern den bereits eröffneten Zugang erleichtert. Es wird hier weder das geschützte Werk selbst öffentlich zum Abruf bereitgehalten, noch wird dieses auf Abruf an Dritte übermittelt. Somit liegt auch die Entscheidung, ob das Werk der Öffentlichkeit zugänglich bleibt, nicht etwa bei P, sondern weiterhin allein bei H. Wird nämlich die Webseite mit dem geschützten Werk nach Setzen des Hyperlinks gelöscht, geht der Link ins Leere.

Nach der „GS Media“-Entscheidung des EuGH vom 8. September 2016 stellt der Verweis auf einen urheberrechtlich geschützten Inhalt mittels eines Hyperlinks unter bestimmten Umständen einen Eingriff in das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG dar. Wenn ein Hyperlink auf rechtswidrig veröffentlichte Inhalte verweist, kommt es darauf an, ob der Linksetzer die Rechtswidrigkeit des Inhalts kannte oder vernünftigerweise hätte kennen müssen. Handelt der Linksetzer mit Gewinnerzielungsabsicht wird seine Kenntnis widerleglich vermutet.

**c.** Ein Eingriff in die urheberrechtlich geschützten Artikel ist demgemäß nicht gegeben.

**2.** Denkbar ist aber ein Eingriff in die Rechte, die dem H als Datenbankhersteller zustehen.

**a.** Das nach § 87a UrhG geschützte Recht des Datenbankherstellers ist gem. § 87b UrhG gegen Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe der gesamten Datenbank oder wesentlicher Teile der Datenbank geschützt. Das Setzen von Deep-Links, die es den Nutzern ermöglichen, unmittelbar den Volltext der Artikel abzurufen, stellt jedoch aus den bereits dargelegten Gründen keine unter § 87b UrhG fallende Nutzungshandlung dar.

**b.** Unter den Voraussetzungen des § 87b Abs. 1 S. 2 UrhG wird aber auch ein Schutz gegen eine wiederholte und systematische Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen, gewährt. Der Suchdienst des P geht über die bloße Verlinkung hinaus. Er gibt zusätzlich den Titel des Zeitungsartikels, sowie Stichworte und Satzteile aus der Veröffentlichung wieder, um deren Inhalt näher zu beschreiben. Es ist hier daher von einem „wiederholten und systematischen“ Vorgehen bei der Auswertung von Internetauftritten auszugehen. Allerdings wird die Datenbank des H hierdurch nicht beeinträchtigt, wenn möglichen Nutzern aus eingespeicherten Artikeln einzelne bruchstückhafte Bestandteile mitgeteilt werden, um hierdurch den Inhalt der Artikel anzudeuten. Hierdurch wird die Nutzung der Datenbank nicht ersetzt, sondern allenfalls erst angeregt. Diese Handlungen laufen folglich nicht einer normalen Auswertung einer Datenbank zuwider.

**c.** Ein Eingriff in die an der Datenbank bestehenden Rechte ist damit zu verneinen.

**III.** Ein Anspruch auf Unterlassung aus § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG besteht nicht.

**B.** H könnte gegen P jedoch ein Anspruch auf Unterlassung gem. § 8 i.V.m. § 3 UWG zustehen.

Aufgrund dessen, dass urheberrechtliche Unterlassungsansprüche nicht gegeben sind, kommt ein ergänzender wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz nur dann in Betracht, wenn die Handlungen des P wegen Vorliegens weiterer besonderer Umstände gleichwohl als wettbewerbswidrig anzusehen sind.

**I.** Fraglich ist daher, ob solche Unlauterkeitsmerkmale vorliegend gegeben sind. Dies ist der Fall, wenn eine fremde Leistung durch einen Mitbewerber ohne einen eigenen ins Gewicht fallenden Schaffensvorgang übernommen und auf diese Weise eine vermeidbare Herkunftstäuschung, eine Ausbeutung fremden Rufs oder eine wettbewerbswidrige Behinderung bewirkt wird.

Zunächst ist fraglich, ob in dem Verhalten des P die Übernahme einer fremden Leistung gesehen werden kann. Zwar ist P ein solches Angebot nicht möglich, wenn nicht auch Presseunternehmen wie H ihre Informationsangebote im Internet bereitstellen. P hat dabei aber lediglich den Zugriff auf die Artikel, die der Öffentlichkeit ohnehin zugänglich sind, vereinfacht. Durch die Auswertung der Artikel hat er eine eigene Leistung erbracht, mithin also nicht die Leistung des H übernommen. Für den Nutzer des Suchdienstes ist aufgrund der Namensnennung auch klar erkennbar, von welchem Anbieter die Information stammt. Die Herkunft der angezeigten Artikel wird folglich nicht verschleiert. Auch wird dadurch der gute Ruf der Presseunternehmen nicht ausgebeutet. Als unlauter könnte es jedoch angesehen werden, dass die Nutzer an der mit Werbebannern versehenen Homepage durch den Deep-Link vorbeigeleitet werden. Zu bedenken ist jedoch, dass ansonsten eine sinnvolle Nutzung der unübersehbaren Informationsfülle im Internet praktisch ausgeschlossen wäre. Insoweit ist dem Allgemeininteresse an der Funktionstüchtigkeit des Internets gegenüber den wirtschaftlichen Interessen des Webseitenbetreibers Vorzug zu geben.

**II.** Auch ein Anspruch gem. § 8 i.V.m. § 3 UWG scheidet also aus.

**Fall 3:**

Fraglich ist, ob das Aufspielen der Software auf einen anderen PC eine Vervielfältigung i.S.d. § 16 UrhG darstellt. Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen. Darunter fällt auch die Aufspielung eines Programmes auf eine Festplatte, denn damit wird das Werk den menschlichen Sinnen zugänglich gemacht. Eine Vervielfältigung liegt somit vor.

Grundsätzlich hat nur der Urheber das Recht, sein Werk zu vervielfältigen (§ 15 UrhG). Der Urheber hat jedem Käufer der Software das Recht eingeräumt, eine Kopie auf der Festplatte seines PCs anzulegen, demnach dürfte K die Software also noch auf mehreren PCs installieren. Hier könnte es sich jedoch um eine zulässige Privatkopie i.S.d. § 53 UrhG handeln. Danach steht es dem Nutzer frei, von einem ihm gehörenden Original Kopien zu privaten Zwecken anzufertigen.

**Fall 4:**

Es ist fraglich, ob der Kunde den Kopierschutz umgehen darf. Gemäß § 95a Abs. 1 UrhG dürfen wirksame technische Maßnahmen, die dem Schutz eines Werkes dienen, ohne die Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen werden. Subjektiv ist erforderlich, dass dem Handelnden bekannt ist, oder es ihm zumindest nach den Umständen bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem Werk bzw. deren Nutzung zu ermöglichen. Dies gilt selbst dann, wenn es sich um eine Privatkopie handelt, oder die Umgehung zu einem Zweck erfolgt, der nach dem Gesetz rechtmäßig ist.

Wirksam ist eine technische Maßnahme schon dann, wenn durch sie die Nutzung eines geschützten Werkes von dem Rechtsinhaber durch Zugangskontrolle oder andere Schutzmechanismen zur Kontrolle der Vervielfältigung, unter Kontrolle gehalten wird. Dabei muss der Schutzmechanismus nur dem Zweck dienen, die Erreichung des Schutzziels sicherzustellen. Ob es aber faktisch möglich ist, den Schutzmechanismus zu umgehen, ist nicht von Belang (außer in Fällen, wo der Mechanismus schon mit einfachsten allgemein verfügbaren Werkzeugen umgehbar ist).

Da es bei der Schutzmaßnahme nahezu unmöglich ist, den Musiktitel zu kopieren, muss sich der Käufer an die Beschränkung halten.

**Fall 5:**

Die Veröffentlichung einer Bilderreihe, die ein urheberrechtsschutzfähiges Werk der Aktionskunst teilweise abbildet, stellt eine Umgestaltung i.S.v. § 23 UrhG dar, da eine körperliche Festlegung des Ereignisses erfolgt. Hierzu ist eine Fixierung der wesentlichen Elemente der Aktion wie der räumlichen Gegebenheiten, der Ausstattungsstücke und der szenischen Abläufe ausreichend. Vom Fotografen hierbei genutzte Gestaltungsspielräume wie Auswahl des Moments, der Blickrichtung, des Ausschnitts und der Helligkeit und Schärfe greifen – anders als etwa bei der Aufzeichnung einer Konzertaufführung eines Musikwerkes – aufgrund der Verkürzung und Akzentuierung in die persönliche geistige Schöpfung ein. Eine Abstimmung mehrerer Künstler untereinander über den äußeren Ablauf eines Kunsthappenings und ein inhaltlicher Austausch über die jeweils geplanten Inhalte führen nicht zu einem gemeinschaftlichen Werk, da es an einer gemeinsamen Gesamtidee fehlt, der sich alle Künstler unterordnen.

Das Verbot des § 23 S. 1 UrhG, Umgestaltungen ohne die Einwilligung des Urhebers des umgestalteten Werkes zu veröffentlichen, erfasst die bisher noch nicht veröffentlichte Fotoserie des Streitfalls, auch wenn die Aktion vom 11.12.1964 als solche damals mit Einwilligung von Beuys veröffentlicht worden ist. Der Urheber kann die Veröffentlichung einer umgestalteten Fassung seines Werkes auch dann noch untersagen, wenn das Original bereits veröffentlicht ist, das Erstveröffentlichungsrecht insofern also verbraucht ist. Der Urheber soll verhindern können, dass eine veränderte Fassung seines Werkes an die Öffentlichkeit gelangt. Nach § 12 UrhG kann der Urheber nicht nur bestimmen, ob, sondern auch wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Bei einer eigenen Umgestaltung könnte er erneut über die Veröffentlichung entscheiden. Das soll auch dann gelten, wenn ein anderer die Umgestaltung vornimmt.

**Fall 6:**

Nach § [15](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=15) Abs. [3](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=100&g=UrhG&p=15&x=3) UrhG ist eine Wiedergabe öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, es sei denn, dass der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind. Dabei ist der Begriff der persönlichen Verbundenheit nicht eng im Sinne nur familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen zu verstehen. Entscheidend ist auf den engen gegenseitigen Kontakt abzustellen, der bei den Beteiligten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein, vgl. LG Oldenburg, GRUR-RR 2006, [177](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?typ=reference&y=300&z=GRUR-RR&b=2006&s=177). Ob eine solche persönliche Verbundenheit besteht, ist im Wesentlichen eine Tatfrage, wobei derjenige, der sich auf diesen Ausnahmetatbestand beruft, darlegungs- und beweispflichtig ist. Wenn aber ausschließlich persönlich eingeladene Gäste an der Veranstaltung teilgenommen haben, um mit dem Brautpaar deren Hochzeit zu feiern, sind die Teilnehmer durch ihre jeweilige Beziehung zum Veranstalter bzw. zum Brautpaar, persönlich untereinander verbunden. Durch diese Verbundenheit und die Eigenart der Veranstaltung wird unter sämtlichen Besuchern das Gefühl erzeugt, an diesem Abend einer in sich geschlossenen Gesellschaft anzugehören.

Auch die relativ hohe Zahl der geladenen Gäste rechtfertigt keine abweichende Beurteilung. Wie die verschiedenen ähnlich gelagerten Fälle, die bereits vor dem Amtsgericht Bochum anhängig waren, zeigen, ist eine große Hochzeitsfeier mit hunderten geladenen Gästen im türkischen Kulturkreis nicht unüblich, wobei auch weit entfernte Verwandte und neben engen Freunden auch Bekannte und Nachbarn eingeladen werden. Allein aus diesem Umstand kann aber nicht gefolgert werden, dass unter den Gästen der Hochzeitsfeier nicht das Gefühl und Bewusstsein der persönlichen Beziehung zum Brautpaar besteht.

**Fall 7:**

Die nach den Plänen der beiden Bauhaus-Vertreter hergestellten Möbel sind als Werke der angewandten Kunst in Deutschland urheberrechtlich geschützt. Der BGH hatte dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Er wollte wissen, ob das Verbreitungsrecht nach Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG auch das Anbieten von Werken in der Öffentlichkeit umfasst, und wenn ja, ob darunter auch Werbemaßnahmen fallen und ob das Verbreitungsrecht auch dann verletzt ist, wenn es aufgrund des Angebots nicht zu einem Erwerb des Werkes kommt. Der EuGH hat diese Fragen bejaht. Der BGH folgte dem EuGH in seinem Urteil. Die D habe das ausschließliche Recht der F als Inhaberin der Nutzungsrechte aus § 17 Abs. 1 UrhG verletzt, indem sie in Deutschland über ihre deutschsprachige Internetseite sowie in verschiedenen Tageszeitungen und Zeitschriften sowie in einem Werbeprospekt regelmäßig für den Kauf ihrer Möbel geworben haben. Der Inhaber der Nutzungsrechte kann Angebote zum Erwerb oder gezielte Werbung in Bezug auf das Werk auch dann verbieten, wenn nicht erwiesen ist, dass es aufgrund dieser Werbung zu einem Erwerb des Schutzgegenstandes gekommen ist, sofern die Werbung zum Erwerb anregt (Parallelentscheidung, BGHZ 171, S. 151 ff. – Wagenfeld-Leuchte II).

**Fall 8:**

Die bloße Aufstellung von urheberrechtlich geschützten Möbeln in der Öffentlichkeit zugänglichen Verkaufsräumen zum Gebrauch verletzt keine Rechte des Urhebers. Keine Urheberrechte werden ferner verletzt durch eine Aufstellung der Möbel zu Dekorationszwecken im Schaufenster.

Der EuGH hat die Frage, ob von einer Verbreitung ausgegangen werden kann, wenn der Öffentlichkeit nur der Gebrauch von Werkstücken eines urheberrechtlich geschützten Werks überlassen wird oder Werkstücke öffentlich gezeigt werden, verneint. Er hat angenommen, dass eine Verbreitung auf andere Weise als durch Verkauf i.S.d. Art. 4 Abs. 1 RL 2001/29/EG nur vorliegt, wenn eine Übertragung des Eigentums an dem Gegenstand erfolgt (EuGH, GRUR 2008, S. 604 f., Rn. 41 – Le-Corbusier-Möbel; Anmerkung: Diese Auffassung hat der EuGH mittlerweile revidiert, siehe Fall 7). Ein Dritter greift daher nicht in das ausschließlich dem Urheber nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG zustehende Verbreitungsrecht ein, wenn er Nachbildungen urheberrechtlich geschützter Modelle von Möbeln der Öffentlichkeit zum Gebrauch zugänglich macht.

**Fall 9:**

Fraglich ist in dem Fall, ob es sich bei dem Hochladen des Referates auf der Schulhomepage um eine öffentliche Wiedergabe i.S.v. § 19a UrhG handelt.

Dafür ist zunächst erforderlich, dass das Werk einer unbestimmten Anzahl an Personen zugänglich gemacht wird. Dies hat der BGH in dem Fall bejaht, da durch die vorliegende Handlung einer unbestimmten Anzahl an potentiellen Nutzern das Bild zugänglich gemacht wird.

Weiter ist für eine öffentliche Wiedergabe eine Wiedergabe unter Verwendung eines technischen Verfahrens erforderlich, das sich vom bisherigen unterscheidet oder es muss sich zumindest an ein neues Publikum richten. Im vorliegenden Fall handelte es sich nicht um eine Verlinkung, sondern um eine Vervielfältigung, da eine Zwischenspeicherung auf dem Server der S erfolgt ist, um das Bild in die Präsentation einzufügen. Ein neues technisches Verfahren wurde hier nicht angewendet, da das Bild bereits auf der Webseite des Reisunternehmers zu finden war. Fraglich ist dann, ob sich das Hochladen des Referats an ein neues Publikum richtet.

Der EuGH hat in diesem Fall das Kriterium eines neuen Publikums bejaht, sodass die Einstellung einer Fotografie auf eine Webseite eine öffentliche Wiedergabe darstellt, auch wenn die Fotografie zuvor ohne beschränkende Maßnahme, die ihr Herunterladen verhindert, und mit Zustimmung des Urheberrechtsinhabers auf einer anderen Webseite veröffentlicht worden ist. Zur Begründung wurde angeführt, dass dem Urheber durch das Recht, jede Handlung zu verbieten, die eine öffentliche Wiedergabe darstellt, ein Recht vorbeugender Art zukommt. Dieses Recht würde jedoch konterkariert, wenn die Handlung der Schule nicht als eine Wiedergabe an ein neues Publikum gewertet wird, sobald das Werk bereits zuvor auf einer anderen Webseite mit der Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wurde. Andernfalls würde eine einmal erfolgte rechtmäßige öffentliche Wiedergabe zu einer Erschöpfung dieses Rechts führen, was mit dem stets betonten hohen Schutzniveau für Urheber nicht vereinbar wäre. Auch die Tatsache, dass das Bild vom Reiseunternehmen ohne jegliche Schutzmaßnahmen ins Internet gestellt wurde, kann keine andere Beurteilung rechtfertigen.

Demnach stellt das Hochladen auf die Schulhomepage eine unerlaubte öffentliche Wiedergabe dar, die das Recht des Urhebers auf öffentliche Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG verletzt.